

**Stadt Wien Baupolizei**

Straße/Gasse/Platz

ONr.

Wien

Postleitzahl

**ANZEIGE EINES BAUFÜHRERWECHSELS**

<b>Bauwerber/in</b>	Name:	
Kontaktperson:		
Anschrift:		
Telefon:		E-Mail:
<b>Bauvorhaben</b>		
Adresse:		
Zl. MA 37:		
<b>Bisherige/r Bauführer/in</b>	Firma:	
Kontaktperson:		
Anschrift:		
Tel.:		E-Mail:
<b>Zukünftige/r Bauführer/in</b>	Firma:	
Kontaktperson:		
Anschrift:		
Tel.:		E-Mail:
<b>Erklärung zukünftige/r Bauführer/in:</b> Mir sind die Baupläne, nach denen gebaut werden darf, bekannt und nehme diese zur Kenntnis.		
<b>Baurechtliche/r Geschäftsführer/in - Benennung gemäß § 124 Abs. 1a BO des/r zukünftigen Bauführers/in</b>		
Name:		Geburtsdatum:
Tel.:		E-Mail:
<b>Wohnort</b> (Hauptwohnsitz)		
Adresse:		
Staat:		
Berechtigung zur erwerbsmäßigen Vornahme der Bauführung (z.B. Baumeister/in):		
Berechtigung		
<b>Zustimmungserklärung der/s baurechtlichen Geschäftsführer/in/s</b>		
Ich stimme der Bestellung zur/m baurechtlichen Geschäftsführer/in für das oben angeführte Bauvorhaben zu. Mir sind die Baupläne, nach denen gebaut werden darf, bekannt und nehme diese zur Kenntnis.		
Unterschrift:		Datum:
<b>Anordnungsbefugnis durch die Bauführerin</b>		
Die Bauführerin hat der/m baurechtlichen Geschäftsführer/in zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gemäß § 124 Abs. 1a und § 135 Abs. 6 BO eine entsprechende Anordnungsbefugnis erteilt.		
<b>Stichtag des Bauführerwechsels</b>		Datum
Unterschriften bzw. firmenmäßige Zeichung		
Bauwerber/in	Bisherige/r Bauführer/in	Zukünftige/r Bauführer/in
Datum	Datum	Datum

Rechtlicher Hinweis siehe Rückseite!

# HINWEISE ZUM BAUFÜHRERWECHSEL

§124 Abs 3 der Bauordnung für Wien lautet wie folgt:

Legt ein Bauführer die Bauführung zurück, hat er dies der Behörde und dem Bauwerber unverzüglich anzuzeigen. Der Bauwerber ist verpflichtet, binnen zwei Wochen einen neuen Bauführer zu bestellen und der Behörde namhaft zu machen, und hat dafür Sorge zu tragen, dass der neue Bauführer sämtliche vom Bauführer zu unterfertigenden, bei der Behörde aufliegenden Unterlagen unterfertigt. Bis zur Bestellung eines neuen Bauführers hat der bisherige Bauführer alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen vorzukehren. Wenn der bisherige Bauführer die Sicherungsmaßnahmen nicht treffen kann, ist der Bauwerber verpflichtet, bis zur Bestellung eines neuen Bauführers für die Vornahme der notwendigen Sicherungsmaßnahmen einstweilige Vorsorge zu treffen.

Der/Die bisherige Bauführer/in bzw. der/die Bauwerber/in hat bis zum Stichtag des Bauführerwechsels die ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle zu gewährleisten.

## HINWEISE ZUR/M BAURECHTLICHEN GESCHÄFTSFÜHRER/IN

Ist die **Bauführerin eine juristische Person** oder eine sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, hat diese gemäß § 124 Abs. 1a BO **vor Beginn der Bauführung** der Behörde eine **natürliche Person als baurechtlichen Geschäftsführer zu benennen**. Unterbleibt die Benennung des baurechtlichen Geschäftsführers, gilt die Bekanntgabe als nicht erfolgt. Baurechtliche/r Geschäftsführer/in kann nur eine Person

- mit **Hauptwohnsitz im Inland** sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann,
- ihrer Bestellung nachweislich **zugestimmt** hat,
- nach den für die **Berufsausübung** maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme der Bauführung **berechtigt** ist und
- eine entsprechende **Anordnungsbefugnis** besitzt

sein.

Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren (§ 135 Abs. 6 BO) durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes der/s baurechtlichen Geschäftsführerin/s oder auf andere Weise sichergestellt sind.

Erfüllt die von der Bauführerin benannte Person diese Voraussetzungen nicht, gilt die Benennung als nicht erfolgt. Der **Wechsel** der/s baurechtlichen Geschäftsführerin/s ist der Behörde unverzüglich **anzuzeigen**.

Der/Die Bauführer/in hat den Zeitpunkt des Beginns der Bauführung gemäß Abs. 2 mindestens drei Tage vorher, bei Bauführungen auf Grund von Bauanzeigen (§ 62 BO) spätestens am Tag des Baubeginns, der Behörde sowie dem/r Bauwerber/in und dem/r Prüfenieur/in (§ 127 Abs. 3 BO) bekanntzugeben

Gemäß § 135 Abs. 6 BO ist der/die gemäß § 124 Abs. 1a BO **benannte baurechtliche Geschäftsführer/in der Behörde gegenüber für Verletzungen der dem/r Bauführer/in durch dieses Gesetz oder eine dazu erlassene Verordnung auferlegten Pflichten verantwortlich**.

Die/Der Bauführer/in haftet für die über die/den baurechtlichen Geschäftsführer/in verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.